



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK/PHYSIK

ORDNUNG

DES INSTITUTS FÜR PHYSIK

beschlossen in der
2. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik am 05.07.2023
genehmigt in der 386. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2023 vom 21.11.2023, S. 1159

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2	Ausstattung, Mitglieder.....	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Stellvertretung	3
§ 5	Aufgaben des Vorstands, Sitzungen.....	3
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung	4
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	4
§ 10	In-Kraft-Treten.....	4

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Physik ist ein Institut des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik der Universität Osnabrück gemäß § 2 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) Es nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommission Aufgaben des Fachgebiets Physik in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Im Institut sind die Arbeitsgebiete Experimentelle Physik, Theoretische Physik und Didaktik der Physik vertreten.

§ 2 Ausstattung, Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit Personal- und Sachmitteln sowie mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen ergibt sich aus dem Einrichtungsbeschluss sowie Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) ¹Mitglieder des Instituts sind die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder sowie die Studierenden, die überwiegend in der Physik studieren. ²Zusammen bilden sie die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung sowie die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 2.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Stellvertretung

- (1) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden nach § 2 Absatz 2 an.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 2 Absatz 2 zugeordneten Mitglieder in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 01. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, für Studierende des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Abs. 1 soll je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.

- (2) Der Vorstand nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
- a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Haushaltsplan des Instituts,
 - b) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) ¹Der Vorstand tritt grundsätzlich institutsöffentlich und mindestens einmal im Semester zusammen. ²Die nichtöffentliche Zusammenkunft zur Beratung von den in der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in § 4 Absatz 2 bis 4 genannten Angelegenheiten bleibt davon unberührt. ³Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird zu allen Sitzungen eingeladen und kann an Sitzungen jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung

¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes wird für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Physik innerhalb der Universität und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Mitgliederversammlung jährlich über die Entwicklung des Instituts und die Verwendung der Haushaltsmittel gemäß des Haushaltsplans.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung oder zwei Dritteln aller Mitglieder einer Statusgruppe die Versammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (4) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können ein ihrer Statusgruppe angehörendes Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.

§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.